

**Satzung  
der Gemeinde Borchten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangs-  
heimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
vom 26.09.2016**

Aufgrund von

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 2, 4, 6, 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), in der jeweils gültigen Fassung
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Borchten betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Zuwanderinnen und Zuwanderern
  - b) ausländischen Flüchtlingen
  - c) abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und
  - d) Obdachlosen

Übergangswohnheime, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen. Nähere Details sind der Anlage gem. § 5 zu entnehmen

- (2) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden nur die männliche Form gewählt.
- (3) Die Gemeinde Borchten kann zur vorübergehenden Unterbringung der o.g. Personen auch Wohnungen anmieten. Diese gelten dann als Übergangswohnheime i.S.d. Absatzes 1.

**§ 2  
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen (Benutzer) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis gemäß der §§ 535 ff BGB begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Eingewiesenen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossenen Einzelunterkunft. Die Gemeinde Borchten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
- a) der Benutzer tatsächlich anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  - b) der Benutzer durch einen schweren oder wiederholten Verstoß gegen diese Satzung, die Hausordnung für die Unterkünfte der Gemeinde Borchten oder die Hausordnung für die angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder die Einzelfallweisung der Gemeinde Borchten dazu Anlass gegeben hat,
  - c) der Grund für die Unterbringung entfällt,
  - d) der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder
  - e) der Benutzer die Unterkunft länger als einen Monat nicht benutzt hat.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Gemeinde oder - ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf - durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn
- a) sich die eingewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat,
  - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss,
  - c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird,
  - d) der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftlicher Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder
  - e) Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird,

- b) das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder
- c) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten der Zwangsräumung. Die Gemeinde Borchten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet unbeschadet der Regelungen des Absatzes 5 mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft, der dem Benutzer überlassenen Gegenstände sowie der Rückgabe des Wohnungsschlüssels an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Borchten.

### **§ 3**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für jede Unterkunft eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu befolgen.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte und der angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind Benutzer der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 1. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht nicht für Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus Leistungsansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sicherstellen. In diesen Fällen werden jedoch die Gebührenbeträge gemäß Anlage 1 für die internen Leistungsverrechnungen innerhalb des gemeindlichen Haushaltes verwendet.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Borchchen.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr und den verbrauchsabhängigen Nebenkosten.
- (2) Die Gebühr wird nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Das Gebührenverzeichnis wird alle zwei Jahre auf der Grundlage der ermittelten Gebührekalkulation erstellt.
- (3) Die Gebührenberechnung hinsichtlich der angemieteten Wohnungen gem. § 1 Abs. 3 erfolgt anteilig gemäß der Regelbelegung unter Berücksichtigung der lt. Mietvertrag zu entrichtenden Miet- sowie Nebenkostenvorauszahlungen.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 5. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeinde Borchchen zu entrichten.

## **§ 7 Beitreibung von Gebühren**

Rückständige Benutzungsgebühren und Kostenpauschalen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 8 Härteklauseel**

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 4 dieser Satzung im Einzelfall erlassen oder ermäßigen, wenn die Erhebung oder Beitreibung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde.

## **§ 9 Haftung**

Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Borchchen für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft im Übergangsheim oder der angemieteten Wohnung i.S.d. § 1 Abs. 2 angerichtet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.10.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Gebührentarif für die gemeindlichen Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 18.12.2001 außer Kraft.

Allerdissen  
Bürgermeister

Finke  
Schriftführer

In diese Satzung sind eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 17.12.2018